

## §6

(1) Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Juni 1965 über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen (GBl. II Nr. 64 S. 477) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

**Anordnung  
über die Einrichtung von Liegeplätzen  
mit Landgang für die Besatzungen  
von Binnenschiffen der BRD  
im Güterwechsel- und Transitverkehr**

**vom 17. Oktober 1972**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für den Güterwechsel- und Transitverkehr von Binnenschiffen der BRD auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausnahme des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin.\*

## § 2

(1) Als Liegeplätze mit Landgang für Binnenschiffe der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr werden festgelegt:

Liegeplatz Bülstringen Mittellandkanal	km294
Liegeplatz Tangermünde Elbe	km389
Liegeplatz Breitenhagen Elbe	km287
Liegeplatz Wittenberg Elbe	km216
Liegeplatz Dresden Elbe	km58
Liegeplatz Havelberg Untere-Havel-Wasserstraße	km146
Liegeplatz Plau Untere-Havel-Wasserstraße	km68
Liegeplatz Lehnitz Oder-Havel-Kanal	km26
Liegeplatz Hohensaaten Oder-Havel-Kanal	km91
Liegeplatz Eisenhüttenstadt Spree-Oder-Wasserstraße	km130

(2) Im Güterwechselverkehr ist der Landgang auch an den Orten gestattet, an denen die Be- oder Entladung des Binnenschiffes erfolgt.

\* Für den Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin gilt die Anordnung vom 4. Juni 1972 über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen der Binnenschiffe im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 21/72 S. 118).

(3) Die Benutzung der im Abs. 1 genannten Liegeplätze ist nur Binnenschiffen der BRD gestattet. Die Liegeplätze sind besonders gekennzeichnet.

## §3

(1) Die Besatzungsmitglieder der Binnenschiffe im Güterwechsel- und Transitverkehr haben den Landgang bei der Deutschen Volkspolizei am Liegeplatz unter Vorlage eines gültigen Visums anzumelden. Sie erhalten beim Landgang einen Kontrollschein, der bei Rückkehr vom Landgang abzugeben ist.

(2) Zum Landgang an den Orten, an denen die Be- oder Entladung der Binnenschiffe erfolgt, berechtigt das Visum in Verbindung mit einem Genehmigungsvermerk für den Landgang.

(3) Der Landgang wird an den Liegeplätzen jeweils am Ankunftstag bis 24.00 Uhr und an den Orten der Be- oder Entladung für die Zeitdauer der Be- oder Entladung täglich von 07.00 bis 24.00 Uhr gewährt.

## §4

Bei der Benutzung der im § 2 Abs. 1 genannten Liegeplätze bzw. an den Orten, an denen die Be- oder Entladung der Binnenschiffe erfolgt, ist folgendes zu beachten:

- Der Landgang erstreckt sich nur auf den im Kontrollschein genannten Ort bzw. Ortsteil bzw. auf den Ort, an dem die Be- oder Entladung des Binnenschiffes erfolgt.
- Das Anbordnehmen bzw. Mitnehmen von Personen, deren Einreise nicht mit dem Binnenschiff erfolgt, ist nicht gestattet, mit Ausnahme solcher Personen, die mit Genehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik zur Vervollständigung der Besatzung an Bord gehen.

## §5

(1) Die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung sowie der Binnenhafenordnung bei Festmachen an den Liegeplätzen mit Landgang bzw. an den Orten, an denen die Be- oder Entladung erfolgt, sind einzuhalten.

(2) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder andere Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik werden entsprechend geahndet.

## § 6

Diese Anordnung gilt für Binnenschiffe aus Westberlin sinngemäß.

## §7

Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel